

Nationale Richtlinie zur Einreihung von Kraftfahrzeugen von geschichtlichem bzw. völkerkundlichem Wert (sog. historische Kraftfahrzeuge bzw. „Oldtimer“ d. Pos. 9705)

Für die Einreihung von Fahrzeugen in die Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur, als Fahrzeug mit geschichtlichem und völkerkundlichem Wert, ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorzulegen, aus dem - unter Bedachtnahme auf die im angeschlossenen Darstellungsvorschlag angeführten Punkte - hervorgeht, welche **Beschaffenheit bzw. Merkmale** das gegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens aufweist.

Der Nachweis durch ein Gutachten kann unterbleiben, wenn die Nämlichkeit des Fahrzeuges an Hand der in Lexika, Fachzeitschriften oder Fachbüchern (z. B. der approbierten Liste der historischen Fahrzeuge des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Beirat für historische Fahrzeuge) enthaltenen Darstellungen eindeutig festgestellt werden kann und eine Einreihung zweifelsfrei möglich ist.

Für eine bundesweit einheitliche Anwendung der Erläuterungsbestimmungen zur Position 9705 des Amtsblattes der Europäischen Union C-272/2009 vom 13. 11. 2009 sind die nachstehend angeführten Begriffe wie folgt auszulegen:

– Originalzustand bzw. unwesentliche Änderungen:

Folgende Elemente müssen mindestens im Originalzustand (auch mit Reparaturen unter Verwendung von dem Original entsprechenden Ersatzteilen und Zubehör) erhalten sein:

- Motor und Gemischbildungseinrichtung
- Kraftübertragung
- Radaufhängungen
- Lenkanlagen, Bremssystem
- Aufbauten
- Fahrgestell

Als unwesentliche Änderung gilt auch der Austausch folgender Elemente durch Nachbildungen (dem Originalzustand entsprechende Ersatzteile):

- Bereifung
- Zündkerzen
- elektrischen Glüh- und Entladungslampen
- Verglasung
- Ketten und Riemen
- Bremsbeläge
- Auspuffanlage

– Charakteristischer Entwicklungsschritt im Fahrzeugbau:

Ist jede Veränderung (z. B. Verbesserung, Umbau, Neukonstruktion, neues Design, etc.) im Fahrzeugbau einer bestimmten Kfz-Marke / Type / Serie und veranschaulicht grundsätzlich einen Entwicklungsabschnitt, der für eine bestimmte Epoche repräsentativ ist. Ein derartiger Schritt liegt daher typischerweise bei der jeweils ersten Fahrzeugserie mit z. B. neuer Karosserieform, Motorvariante, Fahrzeuggeometrie, Elektronik, neuen Bremsen o. ä. vor.

– Seltenheitswert:

Frühere Serienprodukte – nicht mehr hergestellt, von denen gegenwärtig nur noch einige Exemplare vorhanden sind und die somit nicht beliebig im Fahrzeughandel beschafft werden können. Dazu zählen Fahrzeuge, von denen nicht mehr als 1.000 Stück weltweit erzeugt wurden. Im Zweifelsfall könnte bei großen Serienzahlen an Hand der nationalen Zulassungsstatistik nachgewiesen werden, dass die Anzahl der derzeit im betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge wesentlich kleiner ist als die Gesamtanzahl aller je im betroffenen Mitgliedstaat zugelassener KFZ der gleichen (gegenständlichen) Kfz-Marke / Type und die Zahl 300 nicht überschreitet.

– ursprünglicher Verwendungszweck:

Ist nicht mehr gegeben, wenn die Fahrzeuge auf Grund der ursprünglichen Bauart (z. B. mangels derzeit geltender Sicherheits- Umweltschutz- o. ä. Standards) den aktuellen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

– Hoher Wert:

Ein Wert, der höher ist als das 2-fache des zum maßgeblichen Zeitpunkt erzielbaren Materialwertes bzw. Schrottwertes.

Vorschlag zur Darstellung im Gutachten:

Zur zolltariflichen Beurteilung des Fahrzeuges, insbesondere ob ein Sammlungsstück von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert vorliegt, wurden hinsichtlich des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens folgende Feststellungen getroffen:

Pkt.	Beschaffenheit bzw. Merkmale	trifft zu (X)	
		Ja	nein
1	<p>Das Fahrzeug befindet sich in seinem Originalzustand bzw. weist unwesentliche Änderungen durch Reparaturen unter Verwendung von dem Original entsprechenden Ersatzteilen und Zubehör an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motor und Gemischbildungseinrichtung, • der Kraftübertragung, • der Radaufhängungen, • der Lenkanlagen, • dem Bremssystem • den Aufbauten bzw. • dem Fahrgestell <p>auf bzw. weist außer dem Austausch von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereifung • Zündkerzen • elektrischen Glüh- und Entladungslampen • Verglasung • Ketten und Riemen • Bremsbelägen • Auspuffanlage <p>durch Nachbildungen (dem Originalzustand entsprechende Ersatzteile) keine weiteren Änderungen auf.</p>		
2	Das Fahrzeug weist ein Herstellungsdatum (Erzeugungsjahr) älter als 30 Jahre auf.		
3	Das Fahrzeug wurde im Rahmen eines Spezialhandels mit historischen Kraftfahrzeugen erworben.		
4	Das Fahrzeug entspricht einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ.		
5	<p>Das Fahrzeug besitzt einen Seltenheitswert. Lt. der nationalen Zulassungsstatistik ist die Anzahl der derzeit im maßgeblichen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge wesentlich kleiner als die Gesamtanzahl aller je im betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen KFZ der gleichen Kfz-Marke / Type.</p> <p>Gesamtanzahl..... Anzahl der derzeit zugel. Kfz.....</p>		
6	Der Wert (Kaufpreis) des Fahrzeuges ist höher als das 2-fache des dzt. erzielbaren Materialwertes (Schrottpreis) in Höhe von:.....		
7	<p>Das Fahrzeug kann seinen ursprünglichen Verwendungszweck gemäß nicht benutzt werden, weil es auf Grund der ursprünglichen Bauart (z. B. mangels derzeit geltender Sicherheits- Umweltschutz- o. ä. Standards) den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht.</p> <p>Angabe mindestens eines Grundes:.....</p> <p>.....</p>		
8	An Hand des Fahrzeuges lässt sich ein charakteristischer Entwicklungsschritt im Fahrzeugbau darstellen. Dazu zählt im Allgemeinen jede Veränderung (Verbesserung, Umbau, Neukonstruktion, neues Design, etc. – siehe Pkt. 8b) im Fahrzeugbau der gegenständlichen Fahrzeugmarke/Type und veranschaulicht grundsätzlich einen Entwicklungsabschnitt, der für eine bestimmte Epoche repräsentativ ist. Ein derartiger Schritt liegt daher typischerweise bei der jeweils ersten Fahrzeugserie mit z. B. neuer Karosserieform, Motorvariante, Fahrzeuggeometrie, Elektronik, neuen Bremsen o. ä. vor.		
8a	Die unter Pkt. 8b angeführten Veränderungen gelangten erstmalig bei der vorliegenden Fahrzeugserie zum Einsatz.		
8b			